

Markt Kaisheim

Satzung

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kinderkrippe Kaisheim
(Kinderkrippengebührensatzung)

vom

25.05.2016

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund von Art.1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Gebührensatzung für den Besuch der Kinderkrippe des Marktes Kaisheim:

§ 1 - Gebührenpflicht

Der Markt Kaisheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe in Kaisheim Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der gemeindlichen Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (September bis einschließlich August).

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Gebührenpflicht besteht ebenso für Besuchskinder (§ 6 Abs. 6).

§ 5 - Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Kaisheim vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Buchungszeit ist die regelmäßige tägliche Buchungszeit. Bei wechselnder Buchungszeit ist der Wochentag mit der längsten täglichen Buchungszeit zugrunde zu legen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, abweichend hiervon Härtefallregelungen zu treffen. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Kaisheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, in begründeten Fällen abweichende Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind
bei einer täglichen Buchungszeit von		
Von 3 bis 4 Stunden	96,00 EUR	64,00 EUR
von 4 bis 5 Stunden	120,00 EUR	80,00 EUR
von 5 bis 6 Stunden	143,00 EUR	95,00 EUR
von 6 bis 7 Stunden	167,00 EUR	111,00 EUR
von 7 bis 8 Stunden	191,00 EUR	127,00 EUR
von 8 bis 9 Stunden	215,00 EUR	143,00 EUR

(2) Bei unterschiedlicher täglicher Buchungszeit von Geschwistern, gilt das Kind mit der geringeren täglichen Buchungszeit als 2. Kind. Ebenso gelten Vorschulkinder gem. § 9 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung als 2. Kind. Besuchen Geschwister den Kindergarten Kaisheim und die Kinderkrippe Kaisheim, so ist die Geschwisterermäßigung für das Kind anzuwenden, welches den Kindergarten Kaisheim besucht.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig den gemeindlichen Kindergarten in Kaisheim oder die gemeindliche Kinderkrippe in Kaisheim besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Kaisheim befinden.

(5) Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 wird ein Spielgeld von monatlich 4,00 EUR erhoben.

(6) Für Besuchskinder wird je angefangener Besuchswoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 7 - Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag zum Ende eines jeden Monats zu entrichten. Für jedes Mittagessen wird ein Essensgeld in Höhe von 2,30 EUR erhoben.

(3) Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen. Weitere Mahlzeiten oder Getränke werden durch die Kinderkrippe nicht angeboten oder zur Verfügung gestellt.

(4) Am Mittagessen können Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 4,5 Stunden am Vormittag teilnehmen. Im Einzelfall kann die Kinderkrippenleitung Ausnahmen zulassen.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine

Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 - Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kinderkrippe Kaisheim kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kinderkrippe für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser ist das Landratsamt Donau-Ries.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für die Kinderkrippe vom 24.07.2012, die als nichtig erkannt worden ist.

Kaisheim, den 25.05.2016

M. Scharr

Martin Scharr
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 24 am 18.06.16 sowie der Donauwörther Zeitung am 18.06.16 abgedruckt.

Kaisheim, den 20.06.2016